



Rahmenvertrag für die Aufnahme von

Jugendlichen in die Oberstufenschule Lengg (OSSL)

1. Vertragsinhalt

Die OSSL nimmt gemäss Zuweisungsverfügung der zuständigen Schulpflege die oben genannte Schülerin / den oben genannten Schüler in die Sonderschule auf. Dadurch kommt im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrages ein Aufnahmevertrag zwischen der zuständigen Schulgemeinde und der OSSL zustande.

Ziele der Sonderschulung

Art und Umfang der Sonderschulung des aufgenommenen Schülers / der aufgenommenen Schülerin ergeben sich aus der Zuweisungsverfügung. Das vom Volksschulamt (VSA) genehmigte Rahmenkonzept der OSSL ist integrierter Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrages.

Schulische, sozialpädagogische und therapeutische Förderziele gemäss Rahmenkonzept der OSSL sowie gemäss Vereinbarungen im schulischen Standortgespräch, welches nach den kantonalen Vorgaben durchgeführt wird.

Die OSSL erbringt folgende Leistungen:

- Schulung und Betreuung gemäss Rahmenkonzept, der Zuweisungsverfügung und den kantonalen Vorgaben.
- Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen und Rahmenkonzept.
- Verantwortung (Informationspflicht gegenüber den Eltern und die Freistellung der Schülerin / des Schülers während der Unterrichtszeit) für die schulärztliche Überwachung der Gesundheit gemäss § 17 der Volksschulverordnung.
- Verantwortung (Informationspflicht gegenüber den Eltern und die Freistellung der Schülerin / des Schülers während der Unterrichtszeit) für die schulzahnärztlichen Untersuchungen gemäss §§ 2 und 7 der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege und §§ 50 und 51 des Gesundheitsgesetzes.

2. Finanzierung

Mit der Zuweisungsverfügung wird die Kostengutsprache für die Aufenthaltsdauer verfügt. Die Kostengutsprache muss spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts in die OSSL vorliegen. Liegt die Kostengutsprache wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht zum Zeitpunkt des Eintritts vor, so ist sie so rasch als möglich nachzuholen.

Die Kosten für die Sonderschulung bzw. das zu entrichtende Schulgeld entsprechen der jeweils aktuellen Verfügung der Bildungsdirektion über die Versorgertaxen in den beitragsberechtigten Tagessonderschulen.

Die Versorgertaxe umfasst alle Leistungen im Rahmen des Unterrichts und der Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen und Rahmenkonzept der OSSL (inkl. Schulmaterial, Lehrmittel, Verpflegung, Lager, Übersetzungshilfen/interkulturelle Vermittlungen).

Ein allenfalls nötiger Schulwegtransport wird durch die Schulgemeinde verfügt und bei Bedarf organisiert. Die Transportkosten für den Schulweg werden von der Schulgemeinde übernommen.

Für ausserordentliche und nicht im Konzept vorgesehene Kosten sind die „Empfehlungen Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen“ der Sozialkonferenz Kanton Zürich vom 10. Mai 2012 zu beachten.

Für die Kostenaufteilung bei Spitalschulungen gelten die kantonalen Bestimmungen gemäss neuer Spitalschulverordnung.

Verpflegungsbeitrag der Eltern

Die Versorgertaxe deckt auch den Verpflegungsbeitrag, der den Eltern von der Schulgemeinde weiterverrechnet werden kann. Dieser richtet sich nach der jeweils aktuellen Verfügung der Bildungsdirektion. Den Eltern können nur die effektiven Verpflegungstage verrechnet werden. Diese werden der Schulgemeinde von der OSSL quartalsweise mitgeteilt.

Zahlungsmodalitäten

Die OSSL stellt der Schulgemeinde in der Regel quartalsweise Rechnung. Die Rechnungen sind innert einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

3. Beendigung

Die Vertragsparteien setzen sich bei ordentlicher und bei ausserordentlicher Beendigung für eine geordnete und einvernehmliche Austrittsplanung unter Mitwirkung aller Betroffenen ein.

Ordentliche Beendigung

Auf den einzelnen Schüler / die einzelne Schülerin bezogen, endet der Aufnahmevertrag mit Ablauf der in der Zuweisungsverfügung bezeichneten Zuweisungsdauer. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Ausserordentliche Beendigung

Die Vertragsparteien können den Aufnahmevertrag abweichend von den Bestimmungen unter Punkt 3.1. nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der aufgenommene Schüler / die aufgenommene Schülerin nicht mehr den Bedürfnissen entsprechend betreut und gefördert werden kann.

Die Schulgemeinde ist – unter Einbezug der Inhaber/-innen der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung – für die Planung der Anschlusslösung zuständig. Der OSSL kommt eine Mitwirkungspflicht (Akten, Berichte, Auskünfte) zu. Damit wird der geregelte Übergang gemäss kantonalen Richtlinien sichergestellt.

Erfolgt der ausserordentliche Austritt auf Veranlassung der OSSL, ist der effektive Austrittstag der letzte kostenpflichtige Aufenthaltstag.

Erfolgt der ausserordentliche Austritt auf Veranlassung der Schulgemeinde, so bleibt diese noch während 2 Monaten ab schriftlicher Austrittserklärung kostenpflichtig.

Tritt der aufgenommene Schüler / die aufgenommene Schülerin ausserterminlich und ohne Veranlassung der Vertragsparteien (z.B. auf Veranlassung der Eltern) aus, so bleibt die Schulgemeinde bis zum Ende des Folgemonats kostenpflichtig. Die OSSL informiert die Schulgemeinde umgehend über den Abbruch.

4. Zusammenarbeit und Information

Die Vertragsparteien sind zur Zusammenarbeit und Information verpflichtet. Die Vertragsparteien haben die Inhaber/-innen der elterlichen Sorge bzw. die gesetzliche Vertretung der aufgenommenen Schülerin / des aufgenommenen Schülers in ihre Tätigkeiten mit einzubeziehen. Jeder Schüler und jede Schülerin und die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. deren gesetzliche Vertretung werden beim Schuleintritt über die persönlichen Rechte, Pflichten, ihre Partizipationsmöglichkeiten, das Schulkonzept und die zuständigen Aufsichtsbehörden orientiert.

Zuständige Aufsichtsbehörden: Schulkommission der Epilepsie-Stiftung (Trägerschaft)
Bildungsdirektion der Kantons Zürich, Volksschulamt/
Abteilung Sonderpädagogisches

5. Überprüfung

Die OSSL führt mindestens einmal jährlich ein schulisches Standortgespräch durch und lädt dazu die Inhaber/-innen der elterlichen Sorge bzw. die gesetzliche Vertretung des Schülers / der Schülerin, die von der Schulgemeinde bezeichnete Kontaktperson, sowie die zuständige Schulpsychologin / den zuständigen Schulpsychologen ein. Diese, sowie weitere beteiligte Fachpersonen entscheiden im Einzelfall über ihre Teilnahme. Die OSSL organisiert wenn nötig eine interkulturelle Vermittlung.

Das Kurzprotokoll des schulischen Standortgespräches und allenfalls weitere wichtige Unterlagen werden der Schulgemeinde bis spätestens Ende Mai zugestellt. Es enthält eine Empfehlung bezüglich der Weiterführung oder Beendigung der Sonderschulung nach Ablauf der Verfügungsdauer.

6. Gültigkeit

Der Rahmenvertrag entspricht den Empfehlungen der Bildungsdirektion und wurde von der Konferenz der lehrplanorientierten Sonderschulen des Kantons Zürich zusammen mit dem Schulamt der Stadt Zürich formuliert. Er ist ab Schuljahrsbeginn 2014/2015 in Kraft.